

kehrten Quellenkorpus, sowie zu einem grenzüberschreitenden und interdisziplinär ausgerichteten Austausch.

Schließlich: R.s kunsthistorische Studien zu Hermen Rode, durch den Verlag in eine überaus attraktive Buchform gebracht, füllt als erstes Grundlagenwerk über dessen Lübecker Werkstatt nicht nur eine bislang schmerzliche Lücke inmitten der großen Arbeiten zu Bernt Notke, Claus Berg, Benedikt Dreyer, sondern darf nun auch als wichtiger und vor allem auffallend schöner Baustein im Kontext der spätmittelalterlichen Bildkunst im weiteren Ostseeraum von einem möglichst großen Interessentenkreis angeeignet werden

Stralsund

Burkhard Kunkel

Tobias Kämpf: Das Revaler Ratsurteilsbuch. Grundsätze und Regeln des Prozessverfahrens in der frühneuzeitlichen Hansestadt. (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N.F., Bd. 66.) Böhlau. Köln u.a. 2013. 253 S., Ill. ISBN 978-3-412-20964-3. (€ 34,90.)

Tobias Kämpf hat mit der vorliegenden Arbeit, die als Dissertation an der juristischen Fakultät der Universität in Frankfurt a.M. angenommen worden ist, eine kompakte Darstellung des zivilrechtlichen Verfahrens vor dem Ratsgericht in Reval vorgelegt. Sein Untersuchungszeitraum liegt in der ersten Hälfte des 16. Jh. (1515-1554) und damit vor der Revision des Lübschen Stadtrechts im Jahr 1586, das in Reval bis zum Ende des 19. Jh. Gültigkeit hatte. Die wichtigste Quelle ist das 1952 von Wilhelm Ebel edierte Urteilsbuch des Ratsgerichts *register van affspraken*, das für den genannten Zeitraum mehr als 1100 Einträge, so genannte „Absprüche“, verzeichnet. Die Arbeit verspricht insofern interessante Erkenntnisse, als bislang lediglich die Urteile des Ratsgerichts bzw. des Oberhofs in Lübeck, in dessen Zuständigkeitsbereich auch das Ratsgericht in Reval fiel, publiziert worden sind (ebenfalls von Wilhelm Ebel)¹. Darüber hinaus existieren bisher keine Untersuchungen über Rechtsprechungsorgane erster Instanz in Nordosteuropa. Der Vf. hat mit Reval ein Untersuchungsobjekt ausgewählt, das ihm mit dem sehr ergiebigen Ratsurteilsbuch den Luxus einer guten Quellenüberlieferung bietet.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Zunächst behandelt K. die Entwicklung Revals bis in die erste Hälfte des 16. Jh., die Geschichte des Stadtrats sowie schließlich seine Funktion als Organ der Rechtsprechung – am Rande sei erwähnt, dass einige dieser Kapitel im Inhaltsverzeichnis fehlen. Im zweiten und umfangreichsten Teil untersucht der Vf. das zivilrechtliche Prozessverfahren. Gegenstände und Akteure des Verfahrens werden hier ebenso thematisiert wie die einzelnen Phasen des Verfahrens oder Arten und Struktur der Urteile. In diesen Kapiteln – und dies ist einer der Vorzüge der Arbeit – stützt sich K. hauptsächlich auf seine Quelle.

Ein konkreter Blick in das Kapitel über das Beweisverfahren mag verdeutlichen, wie komplex zivilrechtliche Prozesse bereits in der ersten Hälfte des 16. Jh., also noch vor der Revision des Stadtrechts, gewesen sind. So dokumentiert das Ratsurteilsbuch mehrfach den Gebrauch der Eideshand, die ein Kläger als Beweis für die Rechtmäßigkeit seiner Klage anführte oder mit der ein Angeklagter seine Unschuld beteuerte. Darüber hinaus waren Beweise urkundlicher Art zugelassen, insbesondere Stadtbücher, die etwa über Eigentums- und Schuldverhältnisse der Prozessbeteiligten Auskunft gaben, und Städtebriefe, in denen andere Städte einen konkreten Sachverhalt beurkundeten, der für ein bestimmtes Rechtsverfahren in Reval von Belang war. Zur Kategorie der Beweise zählten des Weiteren Nächstenzeugnisse, in denen verwandtschaftliche Beziehungen der Akteure beglaubigt wurden, oder *Tovorsichtsbrieft* (Zuversichtsbriefe), in denen eine andere Stadt dem Rats-

¹ WILHELM EBEL (Hrsg.): Lübecker Ratsurteile, 4 Bde., Göttingen 1955-1967.

gericht in Reval erklärte, es würden ihm keine Nachteile aus dem im Brief geäußerten Anliegen erwachsen. Zeugenbeweise waren ebenfalls zugelassen, wobei die Unparteilichkeit des jeweiligen Zeugen oberste Priorität hatte. Verwandte und Freunde beispielsweise lehnte das Ratsgericht strikt als „nullitates“ ab. Beweise jeglicher Art waren unmittelbar vor Gericht, in der Regel im Beisein von mindestens zwei Ratsherren, vorzulegen. Das Revaler Ratsgericht schloss das Zivilrechtsverfahren durch ein Beweisurteil oder Endurteil ab. Zu den Beweisurteilen zählte das bedingte Urteil, das dem Kläger innerhalb einer festgelegten Frist einen endgültigen Beweis für die Rechtmäßigkeit seiner Klage abverlangte, das bedingte Urteil, das vorbehaltlich eines Gegenbeweises durch den Beklagten gefällt wurde, und das endgültige Urteil, das die bereits vorgebrachten Beweise vorbehaltlos anerkannte und ihnen auf diese Weise Wirkung verlieh oder sie vollständig verwarf. Endurteile hingegen würdigten nicht alleine die vorgebrachten Beweise, sondern enthielten auch Aussagen zu den Rechtsfolgen. Der Vf. kann für seinen Untersuchungszeitraum einen deutlichen Anstieg der Endurteile attestieren und bestätigt damit Beobachtungen, wie sie die rechts-geschichtliche Forschung² z.B. auch für das Land- und Ritterrecht im Baltikum gemacht hat.

Welche Bedeutung der Oberhof in Lübeck für das Ratsgericht in Reval besaß, wird in jenen Fällen deutlich, in denen das gesprochene Urteil durch einen oder mehrere Prozessbeteiligte angezweifelt wurde. Solche Einsprüche gelangten vor den Oberhof. Sie endeten häufig mit einer Urteilsschelte: In diesem Fall wurde das gescholtene Urteil durch ein neues ersetzt, das Verfahren jedoch nicht wieder aufgerollt. Bei der Appellation wurde der Rechtsstreit hingegen ein weiteres Mal, nun vor dem Oberhof, verhandelt. Erging ein Oberhofspruch, dann musste dieser zunächst in ein Urteil der Stadt Reval transformiert werden, bevor er Rechtskraft erlangte. Blieben Urteilsschelte und Appellation aus, war bereits das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig. In diesem Zusammenhang kann der Vf. die These Jürgen Weitzels³ widerlegen, wonach der Lübecker Oberhof zumeist auf die verfahrenstechnisch einfachere Urteilsschelte zurückgegriffen habe, weil es die erstinstanzlichen Urteile aus Reval für nicht bindend hielt.

Der Wert des besprochenen Buches liegt insbesondere darin, dass das zivilrechtliche Prozessverfahren in einem Zeitraum behandelt wird, der vom Wandel des durch mittelalterliche Rechtstraditionen gekennzeichneten hin zu einem modernen, stärker an das römische Recht angelehnten Stadtrecht bestimmt ist. Der vom Vf. konstatierte Bedeutungsanstieg von Gegenbeweisen der beklagten Partei ist ein deutliches Indiz für diese Entwicklung. Hervorzuheben ist ferner, dass K. mit seiner Entscheidung, das Prozessverfahren zu untersuchen, neue Impulse für die Transfergeschichte geben kann: Nicht mehr nur der Transfer von Rechtsnormen steht nunmehr im Blickpunkt der Forschung, sondern auch der Transfer von Rechtspraktiken über institutionelle und staatliche Grenzen hinweg. Die Einbeziehung des lübischen Rechtszuges gibt darüber hinaus einen interessanten Einblick in Aushandlungsprozesse zwischen verschiedenen Instanzen der Rechtsprechung. Es wäre zu wünschen, dass diese Arbeit einen größeren Leserkreis über die Rechtsgeschichte hinaus findet, denn sie kann wertvolle Anregungen für eine vergleichende Geschichte des Prozessverfahrens und der Rechtsorgane im Ostseeraum geben.

Kiel

Martina Thomsen

² Oswald SCHMIDT: *Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands*, Dorpat 1894 [Nachdruck Hannover 1968].

³ Jürgen WEITZEL: *Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug. Eine Skizze*, Göttingen – Zürich 1981.